

Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktsatzung- vom 27. November 2019

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs.11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Plätze, Betriebs- und Öffnungszeiten
- § 3 Marktverwaltung/Marktaufsicht
- § 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 6 Standplätze
- § 7 Marktauf- und Abbau
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Warenverkehr
- § 10 Gebührenpflicht
- § 11 Stromversorgung
- § 12 Reinigung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO), die gemäß § 69 Gewerbeordnung durch Allgemeinverfügung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind.
- (2) Der EUV betreibt diese Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

§ 2 Plätze, Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Markthändler und deren Beauftragte haben die in dieser Marktsatzung festgelegten Auf- und Abbauzeiten sowie die durch Allgemeinverfügung festgesetzten Öffnungs- und Verkaufszeiten einzuhalten.
- (3) Kann die Durchführung des Marktes dem Veranstalter im Einzelfall nicht zugemutet werden, ist er berechtigt, den Wochenmarkt abzusagen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Markt nur von wenigen Markthändlern aufgesucht wird. Die Absage wird allen betroffenen Markthändlern durch die Marktmeister mitgeteilt und ist dann für alle bindend.

§ 3 Marktverwaltung/Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für die Abhaltung der Märkte aus dieser Satzung ergeben, setzt die Marktverwaltung Marktmeister als Marktaufsicht ein.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Beschicker und Besucher Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel –Wochenmarktverordnung–“ feilgeboten werden.

- (2) Für den Ausschank alkoholischer Getränke kann bei besonderem Anlass eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den aufgrund der Marktsatzung getroffenen Anordnungen unterworfen. Ferner sind die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich-, Handelsklassen-, Bau-, Gewerbe- und Preisrecht, das Tierschutzgesetz und das Bundesseuchengesetz sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastik-Einweggeschirr ausgegeben werden. Von dieser Bestimmung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Herausgabe von Kunststofftüten durch die Teilnehmer ist nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Jede Störung der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist verboten. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf den Wochenmärkten untersagt
- a) ohne Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen oder auszulegen,
 - b) zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - c) Fahrzeuge jeder Art zu führen oder abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - d) sperrige Gegenstände zu befördern,
 - e) Waren übermäßig laut auszurufen, anzupreisen, zu versteigern, auszuspielen oder im Umhergehen anzubieten und andere in ihrer Verkaufstätigkeit zu behindern oder nachhaltig zu stören,
 - f) warmblütige Tiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,

§ 6 Standplätze

- (1) Die Waren dürfen von den Markthändlern nur von den ihnen zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Die Zuweisung der Marktstandplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erfolgt durch den Marktmeister. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes, wenn ein Standplatz ohne Abmeldung wiederholt nicht genutzt wird.
- (2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.

- (3) Soweit ein Standplatz bis 30 Minuten vor Beginn des Marktes nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung des Marktmeisters ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.
- (5) Der Veranstalter kann politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereine, Interessenverbände („Gruppierungen“) und anliegende Kaufmannschaft mit sozialen, gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen zum Wochenmarkt zulassen.

Dabei müssen die Interessen des Marktes gewahrt werden. Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und befinden sich in der Regel am Rande des Marktes.

Die Gruppierungen sollen den Stand bei dem Veranstalter in dem Zeitraum von zwei bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich beantragen. Eine Reservierung von mehreren Terminen oder Standplätzen durch eine Gruppierung ist ausgeschlossen.

Der Antrag muss enthalten:

- a. Genaue Angaben zu Zweck / Thema, Ort und Zeitpunkt des Standes
- b. Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters und der Aufsichtsperson des Standes

Markthändler, die Waren gemäß § 1 der Wochenmarktverordnung anbieten genießen Vorrang. Die Zulassung von Standplätzen für politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereinen, Interessenverbänden und der anliegenden Kaufmannschaft ist insoweit nachrangig.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 7 Marktauf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur an den Markttagen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Die Verkaufszeiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung und sind entsprechend einzuhalten.
- (2) Mit dem Abbau der Marktstände darf erst nach Ende der Öffnungszeiten begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeiten müssen die Standplätze geräumt sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Marktflächen abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher bilden und die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche aufweisen.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht, zulässig.
- (8) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit von den Marktplätzen zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (9) Die Fronten der Marktstandreihen sind einzuhalten. Es ist nicht statthaft, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

§ 9 Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen mit dem Erdboden nicht in Berührung kommen. Sie müssen ausschließlich mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und behandelt werden und dürfen nur mit gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Alle auf den Wochenmärkten feilgebotenen Waren sind mit Preisen entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 18.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung auszuzeichnen, die für den Käufer gut sichtbar sein müssen.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Standgeld nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Zur Stromversorgung dürfen nur die von der Marktverwaltung bereitgestellten Stromverteilerkästen unter Verwendung einwandfreier, der Belastung entsprechend ausgelegter Zuleitungen benutzt werden. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Unfallgefahr nicht gegeben ist. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- (2) Jeder Standinhaber hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen und ist für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufsständen verantwortlich.
- (3) Für die Stromentnahme ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem jeweiligen Energieverbrauch und dem vom EUV zur Deckung der hierfür entstandenen Kosten festgesetzten kWh-Preis.
- (4) Für etwaige Überlastungsschäden am Stromverteiler haftet der Markthändler, der die Entnahmestelle (Steckdose) am Verteilerkasten benutzt.

§ 12 Reinigung

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihren Standplatz beim Verlassen des Marktes von Abfällen freizuhalten und die Flächen besenrein zu verlassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht werden. Kommt der Standinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der EUV berechtigt, eine Sonderreinigung auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- (3) Fischabfälle und sonstige Abfälle tierischer Erzeugnisse sind sofort in dichtschießenden Behältern zu sammeln. Für die Aufnahme der Abwässer sind dichte Behältnisse aufzustellen; es ist nicht zulässig, die Abwässer auf den Marktplatz tropfen zu lassen. Andere Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Marktplatz nicht verunreinigt werden.
- (4) Soweit seitens des EUV Abfallbehälter für die Beseitigung der Marktabfälle bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber verpflichtet, sämtliche angefallenen Abfälle hierin einzufüllen. Werden keine Abfallbehälter bereitgestellt, ist der Standinhaber verpflichtet, seine Abfälle mitzunehmen.
- (5) Markthändler, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (6) Die Standinhaber haben während der Betriebszeit ihre Plätze sowie die angrenzenden und davor liegenden Geh- und Fahrwege bis zu deren Mitte sauber zu halten und von Schnee und Eis zu befreien.

§ 13 Ausnahmen

Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der EUV haftet auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der EUV keine Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen oder wegen Verlegung der Märkte auf andere Flächen steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen oder durch den Marktbetrieb entstehen, haftet der jeweilige Standinhaber bzw. Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktsatzung- vom 26.11.2015.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28.11.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister